



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 8/2012

U r t e i l

In dem Verfahren

der MT

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

die H.

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der MT ..
gegen das Urteil des Bundessportgerichts - 2.K 02-2012 - vom 06. November 2012
nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

14. Dezember 2012

durch den Vorsitzenden,
den Beisitzer,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die von der MT ...gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Die MT ... trägt die Auslagen und Kosten des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 20.000 € festgesetzt.

S a c h v e r h a l t :

Die MT ... (Lizenznehmerin) ist die Lizenznehmerin für den am Bundesligaspielbetrieb teilnehmenden M. Im Spiel Nr. 1027 vom 05. September 2012 wurde der Spieler des M. D. auf Grund eines Vergehens gemäß Regel 8:6a der Internationalen Handballregeln (IHR) mit Bericht disqualifiziert. Die Spielleitende Stelle der H. teilte dem M. und dem genannten Spieler noch am 06. September 2012 mit, dass der Spieler D. somit gemäß § 17 Abs. 1 der Rechtsordnung des DHB (RO) vorläufig für die Dauer von zwei Wochen gesperrt sei.

Am 12. September 2012 fand das Spiel Nr. 1074 der Handballbundesliga zwischen den F. und dem M. statt. Als Technischer Delegierter (Delegierter) fungierte dabei der Sportkamerad U. Geleitet wurde das Spiel von den Sportkameraden

Ausweislich des Spielberichts unterbrach der Delegierte das Spiel in der 52. Spielminute. Die Schiedsrichter sprachen eine Verwarnung gegen den Mannschaftsverantwortlichen (A) des M. aus. Im Spielbericht heißt es dazu:

„In der 52. Minute lief der gesperrte Spieler D. von der Tribüne in den Auswechselbereich und redete auf den dort sitzenden Offiziellen C ein.“

Nach vorheriger Beschlussfassung verhängte die Disziplinarkommission der H. in der Besetzung Sportkameraden mit Bescheid vom 13. September 2012 eine

weitere Sperre gegen den Spieler D. für zwei Wochen, d.h. bis zum 02. Oktober 2012. Zur Begründung berief sich die Disziplinarkommission auf § 22 Abs. 2 RO.

Dagegen erhob die Lizenznehmerin fristgerecht Einspruch. Zur Begründung führte sie aus, der Bescheid sei rechtswidrig. Die Disziplinarkommission sei schon nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Nach Ziff. 37 der maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der HBL setze sich die Disziplinarkommission aus dem Verantwortlichen für die Technischen Delegierten, dem Spielleiter und dem Justiziar der HBL zusammen. Der Sportkamerad ... sei aber Prokurist der H. Zwar habe sich der Sportkamerad S. als Verantwortlicher der Technischen Delegierten als befangen erklärt, es sei aber nicht erkennbar, dass der Sportkamerad ordnungsgemäß als Vertreter bestellt gewesen sei. Das Recht auf den gesetzlichen Richter sei mithin verletzt. Tatsächlich habe der Spieler D. den Auswechselraum nicht betreten. Der Spieler D. habe hinter der Spielerbank hinter dem durch ein Band/eine Kette sichtbar abgesperrten Auswechselraum gestanden. Dort habe er seine Mannschaft bejubelt und angefeuert. Der Delegierte habe den Spieler D. auch nicht etwa zuvor ermahnt, sondern das Spiel sogleich unterbrochen. Von daher stelle sich auch die Frage der Verhältnismäßigkeit. Genau wie nun beanstandet, habe sich der Spieler D. anlässlich des Spiels seines Vereines gegen die HSG ... am 08. September 2012 verhalten. Bei diesem Spiel sei ebenfalls der Sportkamerad S. als Technischer Delegierter eingesetzt gewesen. Beanstandet habe der Sportkamerad S. das Verhalten des Spielers dort aber nicht. Im Übrigen seien die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 RO nicht erfüllt. Im Rechtssinne sei der Spieler D. lediglich Zuschauer gewesen. Der Spieler D. habe nicht am Spielbetrieb oder dessen Durchführung teilgenommen. Ein Einreden auf einen Mannschaftsoffiziellen erfülle – selbst wenn es denn stattgefunden hätte – nicht den Tatbestand der Norm. Auch ein Betreten des Auswechselraumes – wenn es denn stattgefunden hätte – begründe keine Teilnahme am Spiel.

Mit Urteil vom 26. September 2012 wies der Vorsitzende der 2. Kammer des Bundessportgerichts im Verfahren nach § 36 RO den Einspruch der Lizenznehmerin zurück.

Dagegen erhob die Lizenznehmerin unter dem 05. Oktober 2012 Widerspruch. Ergänzend führte die Lizenznehmerin aus, dass der Auswechselraum durch ein Flatterband erkennbar begrenzt gewesen sei. Diese Grenze habe der Spieler D. nicht überschritten. Nur wenn die Tatbestände des § 83 der Spielordnung (SpO) erfüllt seien, könne § 22 RO greifen. Ein Rückgriff auf die Regel 16:8 sei insoweit unzulässig. Es könne insoweit auch nicht von einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung gesprochen werden. Vielmehr liege ein anfechtbarer Regelverstoß des Technischen Delegierten vor. Der Technische Delegierte sei offenbar regelwidrig von der Annahme ausgegangen, der Bereich hinter dem Absperrband – nur dort habe sich der Spieler D. aufgehalten – gehöre noch zum Auswechselraum.

Die H. erklärte dazu am 16. Oktober 2012 unter anderem, dass Entscheidungen des Delegierten aufgrund seiner Tatsachenfeststellung oder Beurteilung unanfechtbar seien. Der Technische Delegierte habe gegen den Mannschaftsverantwortlichen des M. eine progressive Bestrafung nach Regel 4:2 ausgesprochen, eben weil sich eine nicht teilnahmeberechtigte Person im Auswechselraum aufgehalten habe. Von daher stehe fest, dass sich der Spieler D. entgegen seiner Sperre im Auswechselraum aufgehalten habe.

Mit Urteil vom 06. November 2012 wies die 2. Kammer des Bundessportgerichts den Widerspruch der Lizenznehmerin gegen die Vorsitzendenentscheidung zurück. Wegen des Inhalts dieser Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Am 22. November 2012 hat die Lizenznehmerin unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags Revision gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 06. November 2012 eingelegt.

Die Lizenznehmerin beantragt in der Sache,

1. das Urteil 2/2012 vom 06. November 2012 der 2. Kammer des Bundessportgerichts des DHB und die Eilentscheidung des Vorsitzenden

- der 2. Kammer des Bundessportgerichts vom 26. September 2012 aufzuheben,
2. den Bescheid Nr. 1 der Saison 2012/2013 der Disziplinarkommission der H. vom 13. September 2012 aufzuheben.

Die H. beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte sowie diejenige des Bundessportgerichts verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Bundessportgericht den Einspruch der Lizenznehmerin gegen den Bescheid der Disziplinarkommission der H. vom 13. September 2012 zurecht zurückgewiesen.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig.

Entgegen der Ansicht der Lizenznehmerin war die für den Erlass des Bescheides unbestritten zuständige Disziplinarkommission der H. in nicht zu beanstandender Weise besetzt. Nach der Ziff. 37 der maßgeblichen Durchführungsbestimmungen für die Saison 2012/2013 setzt sich die Disziplinarkommission zusammen aus:

- Herrn S. , dem Verantwortlichen für die Technischen Delegierten, als Vorsitzenden
- dem Spielleiter der H.
- dem Justiziar der H.

Weiter heißt es, dass etwaige Vertreter durch die Geschäftsführung der H. bestimmt werden. Dass ein Vertretungsfall vorlag, liegt auf der Hand. Weil die Disziplinarkommission über einen Sachverhalt zu entscheiden hatte, der wesentlich auf einem Bericht ihres Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Technischer Delegierter beruhte, war dieser gehalten, sich als befangen zu erklären. Jedes Mitwirken des Vorsitzenden hätte zur Anfechtbarkeit der zu fassenden Entscheidung geführt. Gegen die Bestellung des Sportkameraden ist nichts zu erinnern. Dieser ist nicht etwa von sich aus tätig geworden, sondern offensichtlich von der dafür zuständigen Geschäftsführung der HBL als Vertreter bestimmt worden. Die maßgebliche Bestimmung der Durchführungsbestimmung stellt des Weiteren keine besonderen Anforderungen an die persönliche Qualifikation der zur Vertretung Berufenen. Im Übrigen war schon mit dem Spielleiter und dem Justiziar im konkreten Fall ausreichend „spieltechnischer und juristischer“ Sachverstand in der Kommission vertreten.

Der weitere Vortrag der Lizenznehmerin, die vg. Vertretungsregelung genüge nicht dem Gebot des gesetzlichen Richters, weil nicht schon im Vorfeld festgestanden habe, wer als Vertreter im Falle der Verhinderung eines der konkret bestimmten Mitglieder der Disziplinarkommission tätig werde, geht ins Leere. Bei der Disziplinarkommission der H. andelt es sich um eine mit Strafgewalt ausgestattete Spielleitende Stelle bzw. um eine Verwaltungsinstanz. Beides aber sind keine Rechtsinstanzen, wie sich schon aus der entsprechenden Differenzierung innerhalb der auch für den Bereich der HBL zur Geltung gebrachten RO ergibt (vgl. §§ 27, 45 RO), und auf die sich das Gebot des gesetzlichen Richters allenfalls beziehen könnte.

Der angefochtene Bescheid ist auch materiell rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der festgestellten – die Rechtsfolge der weiteren Sperre ergibt sich bereits direkt aus der RO – weiteren Sperre ist § 22 Abs. 2 RO. Danach verdoppelt sich eine Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten beim ersten Verstoß automatisch für denjenigen, der während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt. So liegt es hier.

Der 12. September 2012 fiel unbestritten in den Zeitraum der zweiwöchigen Sperre des Spielers D. Der Spieler D. hielt sich wie von der Disziplinarkommission angenommen im Auswechselraum seiner Mannschaft auf. Dies stellt eine Teilnahme am Spielbetrieb bzw. bei der Durchführung des Spielbetriebes dar.

Ersteres steht auf Grund der unanfechtbaren Tatsachenfeststellung des Delegierten S. fest. Es gehört zu den Entscheidungsgrundsätzen der Rechtsinstanzen, dass Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar sind (vgl. § 55 Abs. 1 RO). Für den Bereich der Delegierten gilt nichts Abweichendes, denn der angeführte Entscheidungsgrundsatz trägt den maßgeblichen Bestimmungen der Internationalen Hallenhandballregeln (IHR) Rechnung, welche insoweit nicht zwischen Entscheidungen der Schiedsrichter und Entscheidungen des Delegierten unterscheiden (vgl. Regel 17:11 IHR).

Vgl. Amtliche Bekanntmachung des Vizepräsidenten Recht des DHB vom 21. Dezember 2011.

Die Unanfechtbarkeit einer auf Tatsachenfeststellung beruhenden Entscheidung bedingt dennotwendig die „Unanfechtbarkeit“ der zu Grunde liegenden Tatsachenfeststellung, d.h. die von den Schiedsrichtern bzw. dem Delegierten getroffene positive oder negative Tatsachenfeststellung gilt als feststehend. Nur wenn es an einer Tatsachenfeststellung der Genannten überhaupt fehlt, bleibt z.B. Raum für eine weitere Bestrafung (vgl. dazu z.B. § 17 Abs. 7 RO). Der Mannschaftsverantwortliche A des M. ist aber nach dem Eintrag im Spielbericht – gegen dessen Verwertung sich auch der M. nicht wendet – gerade deshalb progressiv bestraft worden, weil sich entgegen der Regel 4:2 IHR im Auswechselraum des M. eine Person – nämlich der Spieler D. – aufgehalten hat, die nicht als Offizieller eingetragen war, und bei der es sich nicht um einen teilnahmeberechtigten Spieler handelte. Diese von ihm getroffene Tatsachenfeststellung hat der Delegierte S. auch nicht etwa durch seine spätere schriftliche Stellungnahme entscheidungserheblich geändert. Dort heißt es, dass der Spieler Kubes „ca. 30 cm von der Auswechselbank entfernt gestanden und auf den Offiziellen C eingeredet habe“. Bei einem derart geringen Abstand kommt es auf den

Umstand, dass der Spieler D. auch nach der Darstellung des Delegierten das Absperrband in der Hand hielt, nicht - mehr – an.

Das Aufhalten im Auswechselraum der eigenen Mannschaft stellt eine Teilnahme am Spielbetrieb bzw. an dessen Durchführung im Sinne des § 22 Abs. 2 RO dar. § 22 Abs. 2 RO greift insoweit die Regelung des § 83 Abs. 1 Satz 1 SpO auf, wonach gesperrte Spieler – wie der Spieler D. – von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen sind. Sie gelten als nichtteilnahmeberechtigt (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 2 SpO). Ferner bestimmt § 83 Abs. 1 Satz 3 SpO, dass Gesperrte nicht eine Funktion als Mannschaftsoffizieller, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstiger Offizieller, Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär übernehmen dürfen. Entgegen der Ansicht der Lizenznehmerin nimmt ein Spieler aber nicht nur dann am Spielbetrieb teil, wenn er tatsächlich spielt. Das würde nämlich zu dem nicht ernsthaft zu vertretenden Ergebnis führen, dass ein Spieler, der sich lediglich auf der Auswechselbank aufhält, nicht am Spiel teilnähme. Auf die Eintragung im Spielbericht kommt es insoweit ebenfalls nicht an. Anderenfalls wäre gerade derjenige gesperrte Spieler begünstigt, der tatsächlich spielt, dessen Eintragung im Spielbericht aus welchen Gründen auch immer aber nicht erfolgt ist. Völlig zu Recht hat die Disziplinarkommission bei ihrer Auffassung dessen, was einem gesperrten Spieler erlaubt und was ihm nicht erlaubt ist, Rückgriff auf die Regel 16:8 IHR genommen. Die IHR sind durch § 87 SpO in die Spielordnung inkorporiert und von daher jedem Spieler – erst Recht jedem Lizenzspieler – bekannt. Die genannte Regel bestimmt, dass ein disqualifizierter Spieler die Spielfläche und den Auswechselraum sofort zu verlassen hat und danach in keiner Form Kontakt zur Mannschaft haben darf. Warum es insoweit eine Besserstellung für nach einer Disqualifikation gesperrte Spieler geben sollte, oder dies einem gesperrten Spieler auch nur ernsthaft in den Sinne kommen sollte, erschließt sich dem Bundesgericht nicht. Dabei wird nicht übersehen, dass sich die Regel 16:8 IHR direkt nur auf den Rest der Spielzeit des Spiels bezieht, in dem der Spieler fehlbar wurde. Die Regel 16:8 IHR konkretisiert den § 83 SpO. Ein so verstandener Teilnahmebegriff widerspricht zudem nicht dem Wortlaut des § 83 Abs. 1 Satz 1 SpO, denn vom Wortsinn her erfordert Teilnahme nicht zwingend ein aktives Tun.

Hatte der Spieler D. damit als Gesperrter am Spielbetrieb im Sinne des § 22 Abs. 2 RO teilgenommen, ergab sich die Rechtsfolge der Verdoppelung seiner Sperrzeit direkt aus der Norm. Für die von der Lizenznehmerin insoweit unter Verhältnismäßigkeitserwägungen geforderte vorherige Ermahnung blieb von daher schon im Ansatz kein Raum.

Schließlich kann sich der Spieler D. nicht auf Vertrauensschutz berufen. Ein etwaiges Vertrauen könnte sich nur dahingehend ergeben haben, dass der Delegierte S. ein vergleichbares Verhalten generell duldete. Davon konnte der Spieler D. aber schon deshalb nicht ausgehen, weil der Delegierte S. schon vor Spielbeginn den Offiziellen A des M. gebeten hatte, dafür Sorge zu tragen, dass sich der hinter der Auswechselbank des M. auf einem Stuhl sitzende Spieler D. auf die Tribüne begibt. Dieser Aufforderung ist der Spieler offensichtlich gefolgt.

Ohne dass es darauf ankäme, merkt das Bundesgericht zum Zwecke der Klarheit an, dass ein Gesperrter jedenfalls dann nicht von den Folgen des § 22 Abs. 2 RO bedroht ist, wenn er innerhalb der Wettkampfstätte spielbezogen weder räumlich noch tatsächlich einen Kontakt zu seiner Mannschaft hat, sprich wenn er sich weder von seinem konkreten Aufenthaltsort in der Wettkampfstätte her noch aufgrund seines insbesondere verbalen Verhaltens von einem bloßen Zuschauer unterscheidet.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 59 Abs. 1 und 2, 59 a RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.